

Beitragsordnung Sektion Werbung

in die Allianz Deutscher Produzenten - Film & Fernsehen e.V.

Die Mitgliederversammlung der Sektion Werbung beschließt nach § 19.5 der Satzung der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. folgende Beitragsordnung für die Sektion Werbung:

1. Jahresbeitrag

- 1.1 Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder ist nach der Umsatzstärke der Mitgliedsunternehmen wie folgt gestaffelt:

Umsatz bis	2,50 Mio. €	Beitrag	2.500,00 €
Umsatz	über 2,50 bis 3,00 Mio. €	Beitrag	3.000,00 €
Umsatz	über 3,00 bis 4,00 Mio. €	Beitrag	4.000,00 €
Umsatz	über 4,00 bis 5,00 Mio. €	Beitrag	5.000,00 €
Umsatz	über 5,00 bis 6,00 Mio. €	Beitrag	6.000,00 €
Umsatz	über 6,00 bis 7,00 Mio. €	Beitrag	7.000,00 €
Umsatz	über 7,00 bis 8,00 Mio. €	Beitrag	8.000,00 €
Umsatz	über 8,00 bis 9,00 Mio. €	Beitrag	9.000,00 €
Umsatz	über 9,00 bis 10,00 Mio. €	Beitrag	10.000,00 €
Umsatz	über 10,00 bis 11,00 Mio. €	Beitrag	11.000,00 €
Umsatz	über 11,00 Mio. €	Beitrag	12.500,00 €

Maßgeblich für die Festlegung des Jahresbeitrages ist der jeweilige Vorjahresumsatz des Mitglieds. Das Mitglied wird auf Anfrage der Sektion eine Eigenmeldung vornehmen. Auf entsprechende Anforderung hin ist diese dem Sektionsleiter Werbung in geeigneter Weise nachzuweisen. Die Sektion Werbung gewährt Tochter/Zweigniederlassungen einen 50 %igen Nachlass auf den Mitgliedsbeitrag. Die Sektion Werbung gewährt ferner Nachwuchsproduzenten einen Einstiegsbeitrag von € 1.250,00 befristet auf das erste Jahr der Mitgliedschaft. Nach Ablauf des ersten Jahres gilt die Beitragsordnung.

- 1.2 Entscheidet sich ein Mitglied nach Ziffer 4.5 der Satzung zu einer Mitgliedschaft in der Sektion Werbung („Zweitsektion“), so belaufen sich die für die Zweitmitgliedschaft zu zahlenden Mitgliedsbeiträge auf 25 Prozent des nach Ziffer 1.1 zu errechnenden regulären Mitgliedsbeitrages.
- 1.3 Die Sektion Werbung gewährt Nachwuchsproduzenten einen Einstiegsbeitrag von € 1.250,00 befristet auf das erste Jahr der Mitgliedschaft. Nach Ablauf des ersten Jahres gilt die Beitragsordnung.
- 1.4 Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Der Jahresbeitrag ist in zwei Raten zu bezahlen. Die erste Rate ist fällig am 01.01. eines Kalenderjahres; die zweite Rate ist fällig am 01.07. eines jeden Kalenderjahres.
- 1.5 Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Bei einem Eintritt im laufenden Jahr ist der Jahresbeitrag zeitanteilig geschuldet. Im Falle des Austritts ist der Jahresbeitrag für das volle Kalenderjahr zu leisten.

2. Inkrafttreten

Die neue Beitragsordnung der Sektion Werbung tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

Stand: 08. Januar 2020

